

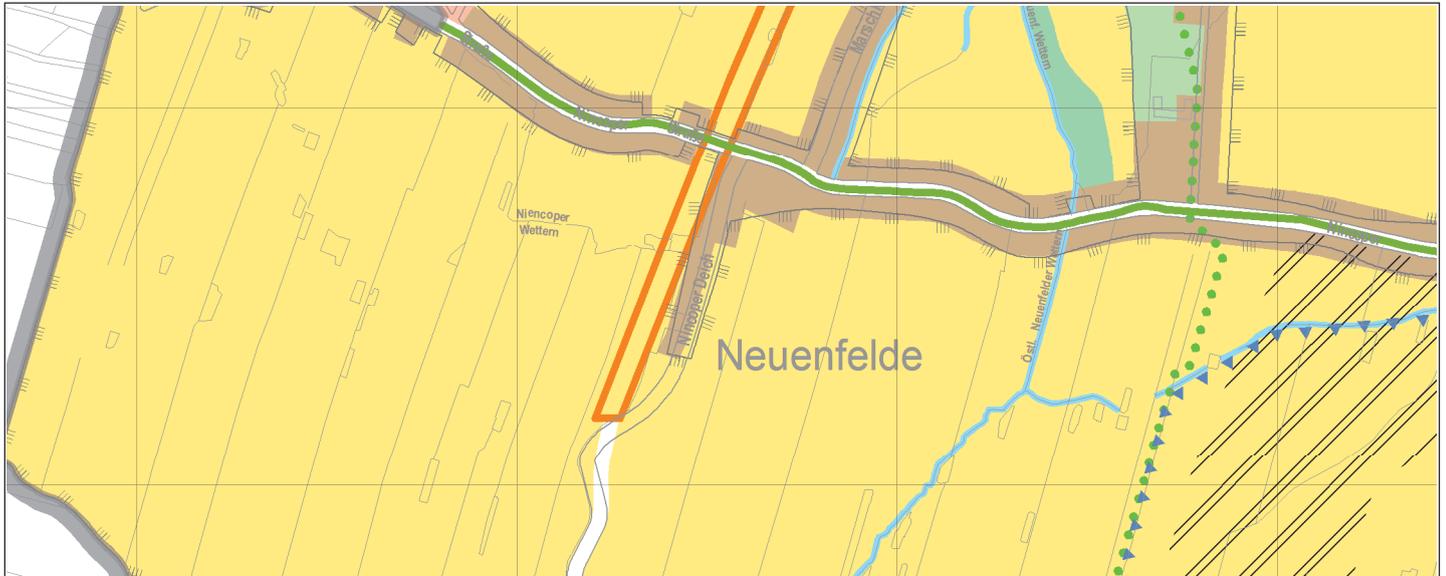


# Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

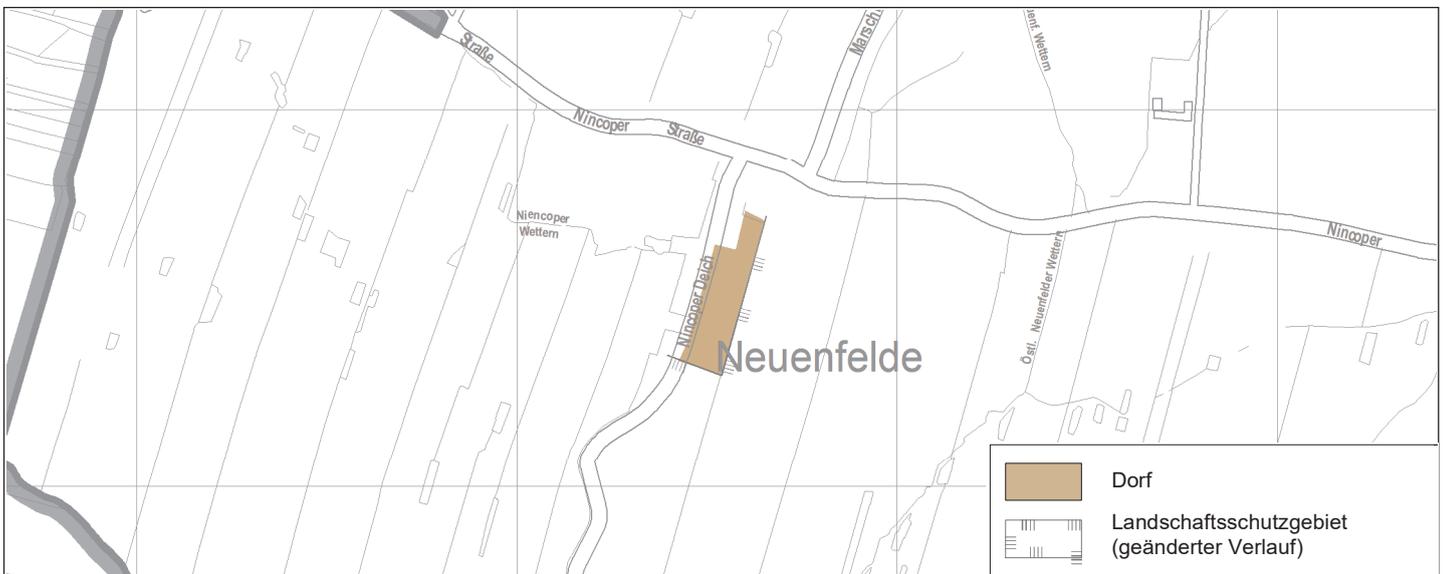
162. Landschaftsprogrammänderung (L10/14)  
Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich  
in Neuenfelde

M 1 : 20 000

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm



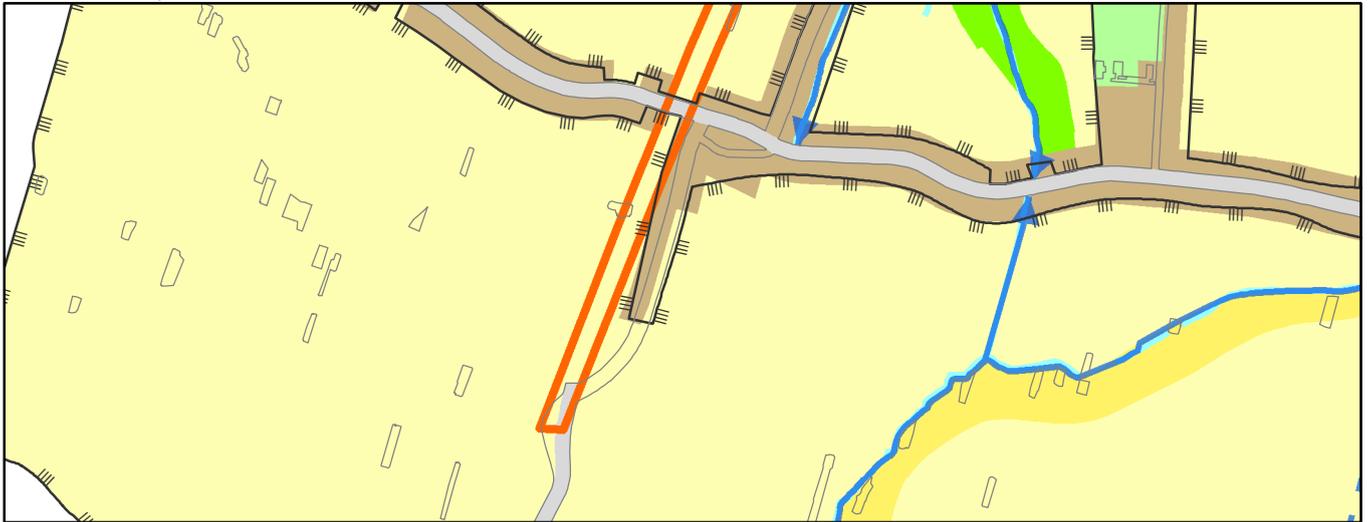


Freie und Hansestadt Hamburg  
**Landschaftsprogramm**  
**Arten- und Biotopschutz**

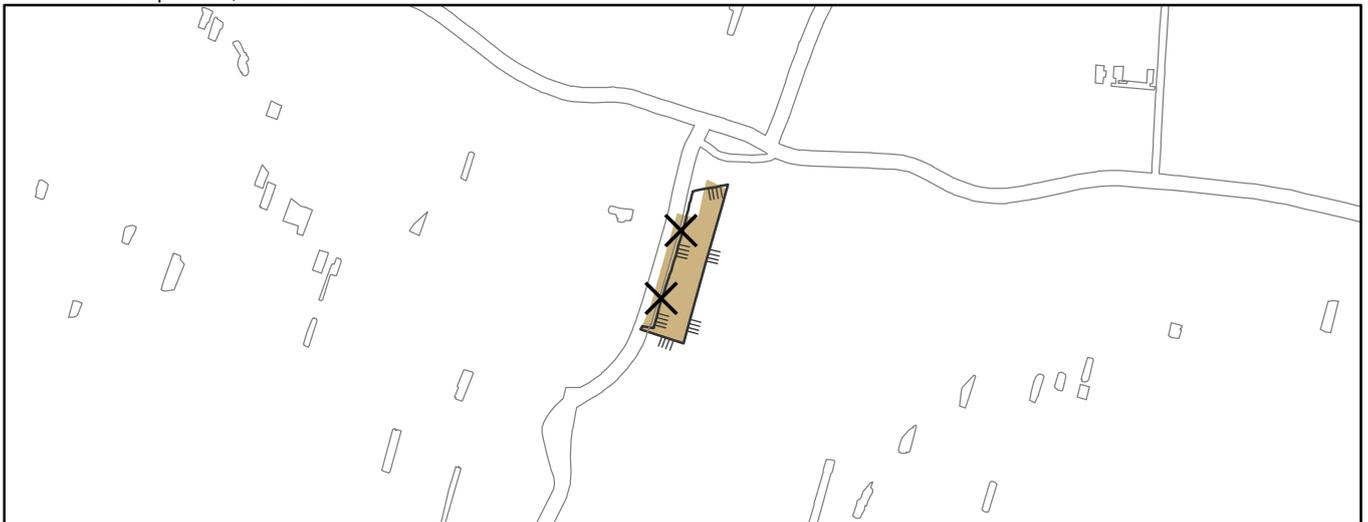
162. Landschaftsprogrammänderung (L 10/14)  
Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

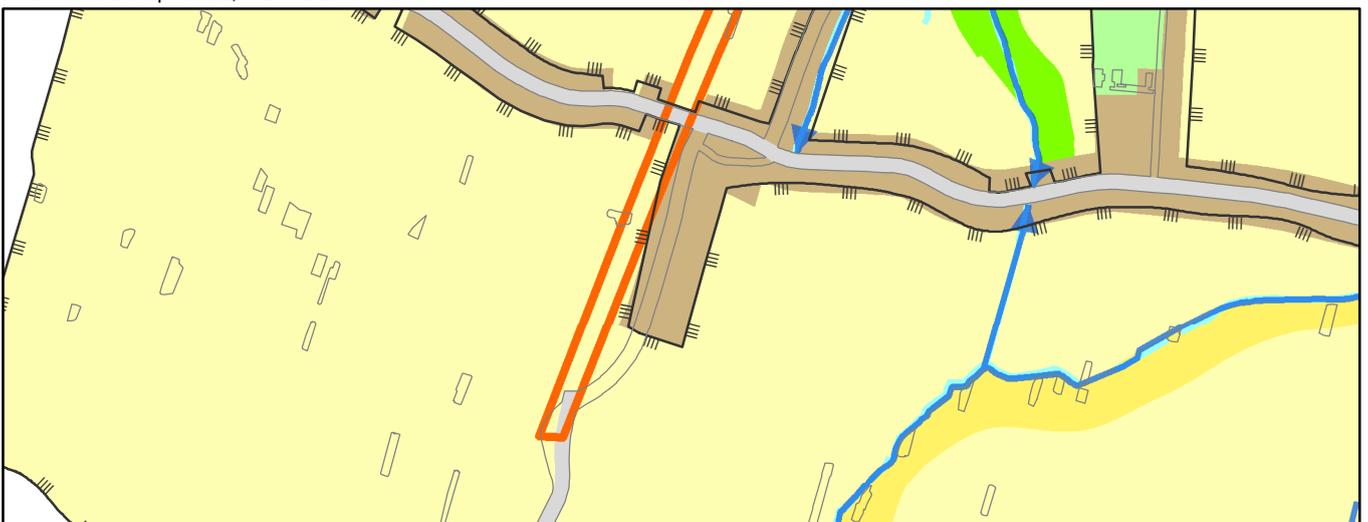
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



 Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotopelementen (11 b)

 Landschaftsschutzgebiet (neue Grenze)

 Landschaftsschutzgebiet entfällt

**Einhundertzweiundsechzigste Änderung  
des Landschaftsprogramms  
für die Freie und Hansestadt Hamburg**  
– Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde –

**Vom 10. Juni 2022**

(HmbGVBl. S. 389)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich östlich der Straße Nincoper Deich und südlich der vorhandenen Bebauung der Straße Nincoper Ort im Stadtteil Neuenfelde (L10/14 – Bezirk Harburg, Ortsteil 717) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 141 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung

und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht  
zur Änderung des Landschaftsprogramms**  
– Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde –

**1. Anlass und Ziel der Planung**

Anlass der Planung ist die wohnbauliche Siedlungserweiterung am südlichen Rand des Ortskerns Nincop. Das Areal ist für eine Arrondierung der im Norden und Westen angrenzenden Dorfflächen mit ca. 50 Wohneinheiten vorgesehen. Mit der Arrondierung und einer angemessenen baulichen Dichte und Durchgrünung besteht das Ziel, den Wohnstandort und den Ortskern Nincop zu stärken und das Orts- und Landschaftsbild zu wahren.

Um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Das Landschaftsprogramm wird unter Beachtung des Flächennutzungsplans zugunsten von Wohnungsbau geändert.

**2. Grundlage und Verfahrensablauf**

Grundlage der 162. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L10/14 wird durch die 179. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die damalige Behörde für Umwelt und Energie ist am 17. November 2017 erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 13. Januar 2020 (Amtl. Anz. S. 122) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b

Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753) in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

**3. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 179. Änderung stellt in dem für die wohnbauliche Siedlungserweiterung am südlichen Rand des Ortskerns Nincop vorgesehenen Bereich „Bauflächen mit Dorf- oder Wohngebietscharakter“ dar.

**4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms**

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Weiterhin sind die Flächen als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet. Dabei handelt es sich um ein geplantes Landschaftsschutzgebiet.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ sowie Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dabei handelt es sich um ein geplantes Landschaftsschutzgebiet.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentlichen Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und

Biotope vorhanden. Insgesamt ist das Plangebiet bezüglich der Artenvielfalt von geringerer Bedeutung.

Straßenverkehrslärm sowie betriebliche Immissionen aus dem direkt benachbarten Obstanbau können das Plangebiet beeinträchtigen.

Das Grünland und die außerhalb des Plangebiets vorhandenen Obstanbauflächen sind Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete. Das Plangebiet hat insgesamt nur eine geringe bis mittlere klimaökologische Bedeutung für die Freie und Hansestadt Hamburg.

Das Stadt- und Landschaftsbild wird einerseits durch die dörfliche Bebauung im Norden und Westen und andererseits durch das mit Gräben durchzogene Grünland sowie durch die angrenzenden Obstanbauflächen geprägt. Besondere Beeinträchtigungen des dörflichen Charakters sind nicht vorhanden. Besonders schützenswerte Kulturgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

#### 6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen weiter fortgeführt werden und diese würden weiterhin eine geringe bis mittlere ökologische Wertigkeit aufweisen. Die bestehende Bebauung bliebe im Wesentlichen unverändert und es würde keine nennenswerten zusätzliche Bodenversiegelungen entstehen. Der Umweltzustand des Plangebiets würde sich daher auf absehbare Zeit nicht nennenswert ändern.

#### 6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogrammes

##### – Freiraumverbund und Erholung

Ein geringer Teil der historischen Kulturlandschaft des Alten Landes geht durch die Bebauung für die überörtliche Erholungsnutzung verloren. Im Bereich des zukünftigen dörflichen Wohngebietes sind private Gärten/Grünflächen und öffentliche Grünflächen vorgesehen. Über einen durch das Plangebiet geführten Rad- und Fußweg kann die Öffentlichkeit abseits der Straße Nincoper Deich die für das Alte Land typischen Obstplantagen erleben. Dadurch werden das öffentlich nutzbare Wegenetz und die Erlebbarkeit der Landschaft verbessert.

##### – Landschaftsbild

Das bisher überwiegend landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild mit Grünlandflächen wird im Bereich der Planänderung zerstört. Die Siedlungskante rückt weiter nach Südosten in den Landschaftsraum hinein. Gleichwohl ist die angestrebte räumlich begrenzte Siedlungserweiterung im Kontext zum gesamten Landschaftsraum nicht erheblich.

##### – Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen in einer Größenordnung von 4,2 ha, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, führt zu negativen Umweltauswirkungen. Im Zuge von Bodenversiegelung durch Bebauung kann der Boden seine biotischen und abiotischen Bodenfunktionen dort nicht mehr erfüllen. Da auf Grund der setzungsempfindlichen Weichschichten eine flächenhafte Bodenaufhöhung erforderlich wird, werden auch die nicht versiegelten Flächen in Aufbau und Struktur erheblich verändert.

Es wird zudem zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen.

Das Kaltluftentstehungsgebiet wird durch die geplante Bebauung reduziert, dies hat jedoch voraussichtlich keine negativen Umweltauswirkungen. Es ist weiterhin ein intensiver Luftaustausch zu erwarten.

##### – Arten- und Biotopschutz

Für den allgemeinen Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die verlorengehenden landwirtschaftlich genutzten Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Auch wenn zukünftig öffentliche und private Grünflächen vorgesehen sind, wird es in großen Teilen zu einem Verlust der Lebensraumfunktion führen und zu einer Beeinträchtigung durch temporäre und dauerhafte Störungen kommen. Insbesondere die Gräben im Bereich der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind potenzielle Lebensräume für besonders geschützte Arten.

#### 6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Auf Grund des dargestellten Milieus „Dorf“ auf Flächen, die bislang unversiegelt waren, ist bei einer dörflichen Entwicklung mit Wohngebäuden davon auszugehen, dass es zu einer Versiegelung und damit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft kommen wird. Im Rahmen des nachlaufenden Bebauungsplanverfahrens sind diese Beeinträchtigungen durch geeignete Festsetzungen zu mindern bzw. auszugleichen oder zu ersetzen. Durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen sind zudem aus Gründen der Umweltvorsorge Maßnahmen zu entwickeln und im nachgelagerten Bebauungsplan aufzunehmen, die gewährleisten, dass aus der nachbarschaftlichen intensiven Bewirtschaftung der Obstplantagen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für die neuen Bewohner durch Lärm- und Schadstoffimmissionen entstehen und sicherstellen, dass die gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte eingehalten werden.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen, könnten sein:

- Erhalt bzw. Neuanpflanzung von Sträuchern und Bäumen als Abgrenzung zu den benachbarten Obstanbauflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze,
- Berücksichtigung von Landschaftsfenstern, die den Blick in die Landschaft ermöglichen,
- Dachbegrünung,
- Entwicklung von Flächen für eine offene Oberflächenentwässerung als standortgerechte, artenreiche Staudenflur,
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge,
- Ausschluss von baulichen und technischen Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des Grundwassers führen,
- Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz besonders geschützter Arten.

#### 6.7 Alternativenprüfung

Alternative Standorte wurden im Zuge des Gutachtens „Siedlungsentwicklung der Ortsteile Cranz, Neuenfelde und Francop (SEK)“ geprüft. Als Ergebnis wurde ein Leitbild für die städtebauliche Entwicklung in diesen Ortsteilen formuliert und der Bereich des Plangebietes für eine mögliche Siedlungserweiterung benannt. Auf Grund der bestehenden Restriktionen (Mineralölferleitung, bestehende Obstanbauflächen, längliches Plangebiet) gibt es keine weiteren zu prüfenden Varianten.

#### 6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Kenntnislücken liegen nicht vor.

## 6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

## 6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird die Darstellung „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in die Darstellung „Dorf“ geändert. Mit einer Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen

verbunden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion kann durch geeignete Maßnahmen gemindert werden. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt bzw. wird bisher freier Boden durch Aufschüttungen überdeckt, sodass der Boden seine natürlichen Funktionen nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen kann. Das Kaltluftentstehungsgebiet wird verkleinert, ohne dass es zu einer lokal erlebbaren Klimaverschlechterung kommt. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen.

**Zusammenfassende Erklärung**  
**gemäß § 44 Absatz 2 Nummer 2 UVPG i.V.m. § 2 Absatz 1 HmbUVPG**  
**für die 162. Änderung des Landschaftsprogramms**  
**– Dörfliche Mischnutzung östlich Nincoper Deich in Neuenfelde-**

Vorbemerkung

Die Zusammenfassende Erklärung stellt dar, wie Umwelterwägungen in die Änderung des Landschaftsprogramms einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41 und 42 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die angenommene Änderung des Landschaftsprogramms nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Landschaftsprogrammänderung

Mit der Änderung des Landschaftsprogramms werden auf der programmatischen Planungsebene die Voraussetzungen für eine Siedlungserweiterung für ca. 50 Wohneinheiten am südlichen Rand des Ortskerns Neuenfelde geschaffen.

Die Änderung des Landschaftsprogramms erfolgt von Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Dorf“. Die Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird nach Osten und Süden parallel zur Plangebietsgrenze verschoben.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wird der Biotopentwicklungsraum 9a „Acker-, Obstbau-, Gartenbau- und Grünlandflächen“ in die Biotopentwicklungsraum 11b „Dörfliche Lebensräume mit artenreichen Biotopelementen“ geändert. Die Grenze des geplanten Landschaftsschutzgebietes wird angepasst (siehe oben).

Mit einer Bebauung der bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion kann durch geeignete Maßnahmen gemindert werden. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden versiegelt bzw. wird bisher freier Boden durch Aufschüttungen überdeckt, so dass der Boden seine natürlichen Funktionen nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt erfüllen kann. Das Kaltluftentstehungsgebiet wird verkleinert, ohne dass es zu einer lokal erleb- baren Klimaverschlechterung kommt. Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren.

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bau- leitplanung durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen gemindert bzw. ausgeglichen. Zur Minderung der Beeinträchtigung werden private Grünflächen ausgewiesen sowie Begrünungs- maßnahmen und Anpflanzgebote im Plangebiet festgesetzt. Eine Minderung der Bodenver- siegelung in den Wohngebieten wird durch Festsetzung der Grundflächenzahl innerhalb des nach Baunutzungsverordnung zulässigen Maßes und eng gefasster Baugrenzen erreicht. Durch geringe Bauhöhen wird gewährleistet, dass der lokale Luftaustausch sowie Kaltluftströ- mungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine gute Durchlüftung der Siedlungsbe- reiche sichergestellt ist. Zur Vermeidung und Minimierung negativer Beeinträchtigungen auf Tiere sind beispielweise im Bebauungsplan folgende Maßnahmen vorgesehen:

- für gehölz- bzw. gebäudebewohnenden Brutvögel und Fledermäuse ist gutachterlich sicherzustellen, dass diese nicht durch Fällung oder Abriss gefährdet werden.
- Eingriffe in den Grabenrandbereich während der Wander- und Laichzeit des Moorfrosches bis einschließlich dem Zeitpunkt, zu dem die Jungfrösche das Gewässer verlas- sen (März bis Juli), unzulässig

Im Plangebiet kann der Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausgeglichen werden. Daher werden zwei externe Ausgleichsflächen, die Flurstücke 111 und 114 mit einer Gesamtgröße von 39.370 qm, außerhalb des Plangebiets in der Gemarkung Fischbek im Naturschutzgebiet „Moorgürtel“ zugeordnet. Beide Flurstücke sollen zukünftig den Entwicklungszielen des Pflege- und Entwicklungsplans für das Naturschutzgebiet „Erhalt und Optimierung der offenen Grünland-Areale mit extensiver Feuchtwiesennutzung“ bzw. „Erhalt und Optimierung extensiv genutztem Niedermoorgrünland“ hergestellt werden.

## 2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Einwände oder Anregungen zu Umweltbelangen hervorgegangen, die in der Begründung oder in der Planzeichnung berücksichtigt wurden. Die beteiligten Behörden haben der Änderung des Landschaftsprogramms zugestimmt.

## 3. Änderungen des Landschaftsprogramms nach Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Landschaftsprogramm hat gemäß § 4 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes den Flächennutzungsplan zu beachten. Insoweit ergeben sich keine Planungsalternativen.

